

2. Staatsexamen im 2. Versuch nicht bestanden

Beitrag von „CDL“ vom 11. Januar 2023 15:02

Welche Kammer sollte bei der Jobsuche warum helfen? Es gibt keine Kammer für ehemalige Lehramtsanwärter:innen...

Je nachdem, in welchen beruflichen Bereich deine Freundin sich orientieren möchte und wie die Angebote in den Regionen sind, die für sie infrage kommen, muss sie den Weg wahlweise gehen über die Agentur für Arbeit, Stellenausschreibungen, Initiativbewerbungen oder auch die Ausschreibungen z.B. des Landes RLP für Vertretungskräfte.

Wenn es aktuell keine Ausschreibungen privater Schulen in eurer Region/ihrer Region (...) gibt, dann muss sie sich wahlweise initiativ bewerben (ggf. auch vorher anrufen und nachfragen, ob es einen Bedarf gibt an Lehrkräften ohne volle Lehrbefähigung z.B. als Vertretungskräfte) oder ihren Suchradius erweitern. Angesichts des generellen Mangels an Grundschullehrkräften bundesweit, sowie den zusätzlichen Krankheitsausfällen jetzt im Winter sollte es zumindest für den Einsatz als Vertretungskraft zahlreiche Optionen geben gerade auch im staatlichen Schuldienst.

Ob eine Anerkennung des 1. Staatsexamens als Bachelor oder Master möglich ist kommt vor allem darauf an, an welche Art Bachelor oder Master du/ihr/sie dabei denkt. Grundlegend sind die Hochschulen dafür aber geeignete Ansprechpartner.

Ob die Rektorin mit der Bewertung einverstanden ist oder nicht spielt nur dann eine Rolle, wenn die Rektorin a) Teil der Prüfungskommission war und b) ihre Bedenken den Weg ins Prüfungsprotokoll gefunden haben. Andernfalls bleibt am Ende nämlich stehen, dass sie- so sie Teil der Prüfungskommission war- die tragenden Gründe der Bewertung mit ihrer Unterschrift bestätigt hat.

Für eine Beschwerde braucht es in jedem Fall mehr als das persönliche Bauchgefühl. Deine Freundin sollte, wie bereits empfohlen wurde, also so schnell wie möglich die Prüfungsakte einsehen und sich von ihrer Gewerkschaft zur weiteren Vorgehensweise beraten lassen.

Wenn ich von BW ausgehe: Hier werden einem im Anschluss an jede Teilprüfungsleistung die tragenden Gründe der Bewertung mitgeteilt (wenn man das möchte), die genau so dann auch im Protokoll stehen (es darf tatsächlich nichts Abweichendes gesagt werden, gerade bei heiklen Bewertungen). Eine unangemessene Bewertung nachzuweisen wird insofern sehr sehr schwierig, dazu ist das Protokoll zu kurz.